

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zur Änderung der untergesetzlichen Regelungen wegen Umstellung der Schulzeitdauer an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen

Datum: 13.03.2016

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstands

Inhalt:

2. Anhörungsverfahren zur Änderung der untergesetzlichen Regelungen wegen Umstellung der Schulzeitdauer an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen.

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie die Ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-GO)
- b) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) sowie die Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK)

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

1.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft verweist auf die Stellungnahme, die sie im April 2015 im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens zu den oben genannten Regelungen abgegeben hat (vgl. Anlage).

Die dort vorgebrachten Vorschläge sind vom MK zum Teil aufgegriffen worden.

Eine Reihe von Forderungen der GEW wurde nicht umgesetzt und bleibt nach wie vor bestehen, vgl. insbesondere die Forderung nach Abschaffung der verpflichtenden Schwerpunkte (Punkt 3, letzter Spiegelstrich).

2.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt im Wesentlichen die im 2. Anhörungsverfahren vorgeschlagenen Änderungen.

Zu folgenden Regelungen schlägt sie jedoch Änderungen bzw. Ergänzungen vor.

2.1

Die Gewerkschaft und Erziehung begrüßt den Kompromiss, nach dem es jetzt möglich ist, anstelle der zweiten Fremdsprache ein Wahlpflichtangebot einzurichten.

Ein Beschluss gemäß § 8 VO-GO zur Einführung eines Wahlpflichtangebots sollte allerdings von der Gesamtkonferenz gefällt werden, da es sich hier um einen grundsätzliche

//BESCHLUSS//

pädagogische Entscheidung handelt.

In § 8 Absatz 3 Satz 4 sollte das Wort „neue“ durch „weitere“ ersetzt werden. In der Klammer ist hinter „Wirtschaftslehre“ als weiteres Fach „Pädagogik“ zu ergänzen.

2.2

Die Bestimmungen in § 9 VO-GO müssen überarbeitet werden, da z. B. bei 14 belegten Pflicht- und Wahlpflichtfächern (es werden zwei musische Fächer angeboten), die Regelung, dass nur zwölf Fächer versetzungsrelevant sind, problematisch sein kann.

2.3

Die Umsetzung der Vorschrift, dass vier erleichternde Regelungen bereits zum 1.8.2016 umgesetzt werden sollen, kann vielfach zu praktischen Schwierigkeiten und auch Mehrarbeit in den Schulen führen, da nach Inkrafttreten der neuen Regelungen ein Teil der Schüler_innen neu zu beraten ist usw. Es müssen unter Umständen auch Kurswahlen geändert werden (z. B. bei der Wahl von Informatik oder Erdkunde als Leistungsfach). Außerdem muss die Anzahl der einzubringenden 32 bis 36 Kurse individuell überprüft werden.

Das setzt unbedingt voraus, dass sofort nach den Sommerferien 2016 ein entsprechendes Update der Verwaltungssoftware apollon zur Verfügung steht.